

# **Satzung**

## **des Blau-Weiß Schwege e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „Blau-Weiß Schwege e. V.“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

2. Er hat seinen Sitz in Glandorf, Ortsteil Schwege
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß

### **§ 2**

#### **Zweck und Grundsätze**

1. Der Verein Blau-Weiß Schwege setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen, in dem er sportliche Übungen und Leistungen fördert.

Zu diesem Zweck betreibt und fördert er

den Leistungs- und Breitensport,  
die sportliche Freizeitgestaltung.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein Blau-Weiß Schwege ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
  
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Um die Gemeinnützigkeit des Vereins Blau-Weiß Schwege 1986 e. V. durch Zahlungen von Aufwandsentschädigungen nicht zu gefährden und weiterhin die Bereitschaft zur Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein zu fördern, wurde unter § 2 Punkt 4 bis 7 folgende Satzungs-Ergänzung auf der Mitgliederhauptversammlung vom 16. August 2010 einstimmig beschlossen:

4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
  
5. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.

6. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
  
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Port und Telefon.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Glandorf, die es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Schwege zu verwenden hat.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein Blau-Weiß Schwege ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen untergeordneten Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 4**

## **Rechtsgrundlage und Haftung**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Blau-Weiß Schwege werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung und durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt.
2. Im Rahmen der Sportunfallversicherung sind die Mitglieder des Blau-Weiß Schwege gegen die im Zusammenhang mit den unter § 3 genannten Betätigungen auftretenden Unfälle und Schäden versichert.
3. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft ist persönlich.
3. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder und
  - b) Personen unter 18. Jahren, als Vereinsangehörige

4. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
  
5. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wurde.

Die mindest Mitgliedschaftsdauer beträgt ein halbes Jahr.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

2. Die Mitgliedschaft zum Blau-Weiß Schwege endet durch:
  - a) Tod
  
  - b) Freiwilligen Austritt
  
  - c) Streichung von der Mitgliedsliste
  
  - d) Ausschluss
  
  - e) Auflösung des Blau-Weiß Schwege

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

3. Der freiwillige Austritt kann halbjährig erfolgen, durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. Juni bzw. 31. Dezember, sofern die mindest Mitgliedschaftsdauer erfüllt ist.

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Ein evtl. vorhandener Mitgliedsausweis muss abgegeben werden.

4. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliedsliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzungen bzw. die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

## **§ 7**

### **Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Zur Ernennung ist der Beschluss Hauptversammlung erforderlich.

3. Die nach Absatz 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft, sind aber beitragsfrei.

## **§ 8**

### **Beiträge und Gebühren**

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Aufnahme in den Verein ist zur Zeit keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Für bestimmte Sportarten werden Zusatzbeiträge erhoben.

2. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.
3. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung, Zusatzbeiträge sowie Mahngebühren vom Vorstand festgelegt und in einer Gebührenordnung veröffentlicht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 9**

### **Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Vereinsangehörige ab 12 Jahre üben die in einer evtl. vorhandenen Jugendordnung festgelegten Rechte aus.



3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen des Vereins Sport betreiben. Die Mitwirkung in Sportarten, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen und Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten und den berechtigten Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die bei Wettkämpfen und öffentlichen Auftritten vorgeschriebene Vereinskleidung zu tragen.
8. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Vertretung und Verwaltung des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. In den Monaten Februar, März oder April eines Jahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.  
Diese wird vom Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsaushängkästen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.  
  
Nach Möglichkeit soll die Einladung mit der Tagesordnung in gemeindlichen Informationsblättern veröffentlicht werden.
2. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Versammlung entsprechend.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliedschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des Versammlungsleiters,
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) die Tagesordnung
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - f) die Art der Abstimmung
  - g) bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen Mitglieder erforderlich.
  6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich der Wahlen ist die Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Fußballobmann
  - e) dem Kassierer
  
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der 1. Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert darüber hinaus den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlungen. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Leistungssport
- b) Breitenarbeit
- c) Jugendpflege
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- f) Rechts- und Sozialfragen

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung mit den Stellen bzw. Organisationsplan.

3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bzw. der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis der oder die Nachfolger gewählt oder berufen sind. Die Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes möglich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Fußballobmann. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der 1. Vorsitzende (oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende) kann an allen Sitzungen der Organe mit Sitz und Stimme teilnehmen.
6. Der erweiterte Vorstand.

Ihm gehören neben dem Vorstand an, die Spielführer der Mannschaften. Er wird vom Vorstand zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

## **§ 13**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Zum Rechnungsprüfer können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht einem Organ des Vereins angehören.

2. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer muss mindestens ein Prüfer gewählt werden, der im Vorjahr als Rechnungsprüfer nicht tätig war.
3. Die Rechnungsprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss eines Geschäftjahres stattfinden.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Glandorf zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige ordentliche Zwecke im Ortsteil Schwege verwendet werden darf.

## **§ 15**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Iburg

Glandorf-Schwege, 01. Februar 2018